

**Übersicht über die Entwicklung der Besoldung, der Versorgung sowie der Bezüge
für Anwärterinnen und Anwärter in Hessen seit 2006**

Lfd. Nr.	Jahr	Einmalzahlungen	Lineare Steigerungen	Sonstiges	Fundstelle
1.	2006	250,00 €	./.	Anwärterinnen und Anwärter erhalten 100,00 €. Versorgungsempfängerinnen- bzw. -empfänger erhalten die Beträge anteilig. Die Einmalzahlung 2006 war im Januar 2007 fällig.	§ 1 ff. des Hessischen Gesetzes über Einmalzahlungen in den Jahren 2006 und 2007 an Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter und Versorgungsempfängerinnen- und -empfänger v. 14.12.2006, GVBl. I 2006, S. 654
2.	2007	250,00 €	./.	S. Nr. 1. Die Einmalzahlung 2007 war im Oktober 2007 fällig.	s. Nr. 1.
3.	ab dem 1.1.2007	./.	./.	Erhöhung des Familienzuschlages für das 3. und jedes weitere Kind um 50,00 € ab dem 1.1.2007	§ 1 HBVAnpG 2007/2008 v. 28.9.2007, GVBl. I S. 602
	2007	bis A 8: 20 % ab A 8: 15 % jeweils der Bezüge, die im November 2007 standen.	./.	Die weitere Einmalzahlung war im November 2007 fällig. Versorgungsbezüge bzw. Anwärterbezüge werden entsprechend erhöht.	§ 2 HBVAnpG 2007/2008 v. 28.9.2007, a. a. O.
4.	1.1.2008	A 1 bis A 11: 150,00 € ab A 12: 150,00 €	./.	Versorgungsempfänger erhalten eine anteilige Einmalzahlung	§ 2a des HBVAnpG 2007/2008 i. d. F. des Art. 1 des Gesetzes v. 1.10.2008, GVBl. I 2008, S. 844
5.	1.1.2008	./.	A 1 bis A 8: 3 % Erhö-	Die Anwärterbezüge werden ent-	§ 3 Abs. 1 des HBVAnpG

Lfd. Nr.	Jahr	Einmalzahlungen	Lineare Steigerungen	Sonstiges	Fundstelle
			hung ab dem 1.1.2008	sprechend um 3 % ab dem 1.1.2008 erhöht.	2007/2008 i. d. F. des Art. 1 des Gesetzes v. 1.10.2008, GVBl. I 2008, S. 844.
6.	1.4.2008	./.	A 9 bis A 12: 3 % Erhöhung ab dem 1.4.2008	Die Anwärterbezüge werden entsprechend erhöht.	§ 3 Abs. 2 des HBVAnpG 2007/2008 i. d. F. des Art. 1 des Gesetzes v. 1.10.2008, GVBl. I 2008, S. 844.
7.	1.4.2008	./.	A 13 bis A 16 sowie Besoldungsordnungen B-, R-, W- und C Erhöhung um 2,4 %		§ 3 Abs. 3 des HBVAnpG 2007/2008 i. d. F. des Art. 1 des Gesetzes v. 1.10.2008, GVBl. I 2008, S. 844.
8.	1.7.2008	./.	A 13 bis A 16 sowie Besoldungsordnungen B-, R-, W- und C Erhöhung um 0,6 %.		§ 3 Abs. 3 des HBVAnpG 2007/2008 i. d. F. des Art. 1 des Gesetzes v. 1.10.2008, GVBl. I 2008, S. 844.
9.	1.4.2009	500,00 € im Juni 2009.	3 % ab dem 1.4.2009	<ul style="list-style-type: none"> • Anwärterinnen und Anwärter sind von der Einmalzahlung ausgenommen, • Erweiterung des Personenkreises, für den Erschwerniszulagen gezahlt werden (Polizei, Verfassungsschutz), • Analoge Erhöhung der Versorgungsbezüge 	§ 1 ff. HBVAnpG 2009/2010 v. 18.6.2010, GVBl. I 2009, S. 175 ff.
10.	1.3.2010		1,2 % ab dem 1.3.2010		
11.	1.10.2011	360,00 € für die Bes. Gruppen A 3 bis einschl. A 11	1,5 % ab dem 1.10.2011	<ul style="list-style-type: none"> • Lineare Erhöhung auch für Anwärterinnen und Anwärter sowie für Versorgungsempfänger, 	§ 1 ff. HBVAnpG 2011/2012 v. 6.10.2011, GVBl. I 2011, S. 530 ff.

Lfd. Nr.	Jahr	Einmalzahlungen	Lineare Steigerungen	Sonstiges	Fundstelle
				<ul style="list-style-type: none"> • Einmalzahlung für Anwärterinnen und Anwärter 2011 in Höhe von 120,00 €. 	
12.	1.10.2012	./.	2,6 % ab dem 1.10.2012		
13.	1.7.2013	./.	2,6 % ab dem 1.7.2013	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung gilt auch für Versorgungsempfänger • Erhöhung der Anwärterbezüge um 50,00 € ab dem 01.01.2013 	§ 1 ff. HBVAnpG 2013 v. 20.11.2013, GVBl. 2013, S. 578.
14.	1.4.2014	./.	2,6 % ab dem 1.4.2014	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung gilt auch für Versorgungsempfänger • Lineare Erhöhung der Anwärterbezüge um 2,8 % ab dem 1.1.2014 	
15.	1.7.2017	./.	2 % ab dem 1.7.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung Anwärtergrundbeträge um 35,00 € ab dem 1.7.2017, • Erhöhung der Versorgungsbezüge um 2, % ab dem 1.7.2017, • Neubewertung von Ämtern der B-Besoldungsordnung 	
16.	1.2.2018	./.	2,2 % ab dem 1.2.2018	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung der Anwärtergrundbeträge um 35,00 € ab dem 1.2.2018, • Erhöhung der Versorgungsbezüge um 2,2 % ab dem 1.2.2018 • Erhöhung von Sätzen der MehrarbeitsvergütungsVO, auch bei der Polizei, 	HBesVAnpG 2017/2018 v. 30.6.2017, GVBl. 2017, S. 114

Lfd. Nr.	Jahr	Einmalzahlungen	Lineare Steigerungen	Sonstiges	Fundstelle
				<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung des Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit. 	
17.	1.3.2019	./.	3,2 % ab dem 1.3.2019	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung der Anwärtergrundbeträge um 3,2 % ab dem 1.1.2019 • Änderung der Anlage I zum HBesG (Ergänzung der Besoldungseinstufung in den Besoldungsgruppen B 2, B 4 und B 5) • Erhöhung der Sätze der Mehrarbeitsvergütung sowie der Polizeimehrarbeitsvergütung • Entsprechende Erhöhung der Versorgungsbezüge • Streichung des § 5 Abs. 1 Satz 2 HUrlVO mit Wirkung zum 1.1.2019 	HBesVAnpG 2019/2020/2021 v. 19.6.2019, GVBl. 2019, S. 110
	1.2.2020	./.	3,2 % ab dem 1.2.2020	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung der Anwärtergrundbeträge um 3,2 % ab dem 1.1.2020 • Erhöhung der Sätze der Mehrarbeitsvergütung sowie der Polizeimehrarbeitsvergütung • Entsprechende Erhöhung der Versorgungsbezüge 	
	1.1.2021	./.	1,4 % ab dem 1.1.2021	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung der Anwärtergrundbeträge um 1,4 % ab dem 1.1.2021 	

Lfd. Nr.	Jahr	Einmalzahlungen	Lineare Steigerungen	Sonstiges	Fundstelle
				<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung der Sätze der Mehrarbeitsvergütung sowie der Polizeimehrarbeitsvergütung • Entsprechende Erhöhung der Versorgungsbezüge 	
18.	1.8.2022	./.	2,2 % ab dem 1.8.2022	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung der Anwärtergrundbeträge zum 1.8.22 um 2,2 %. • Erhöhung der Versorgungsbezüge zum 1.8.22 um 2,2 %. • Zahlung einer Corona-Sonderzahlung für Beamtinnen und Beamte in Höhe von 1.000,00 €, fällig im Februar 2022. • Für Anwärterinnen und Anwärter beträgt die Corona-Sonderzahlung 500,00 €, ebenfalls fällig im Februar 2022. • Beamtinnen und Beamte im Bereich des Krankenpflegedienstes des Justizvollzuges erhalten eine Zulage nach Anlage VII der HBesO A. • Erhöhung der Beträge der MehrarbeitsvergütungsVO sowie der PolizeimehrarbeitsvergütungsVO. 	HBesVAnpG 2022/2023 v. 8.12.2021, GVBl. 2021, S. 871
	1.8.2023		1,89 % zum 1.8.2023	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung der Anwärtergrund- 	

Lfd. Nr.	Jahr	Einmalzahlungen	Lineare Steigerungen	Sonstiges	Fundstelle
				<p>beträge zum 1.8.23 um 1,89 %.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung der Versorgungsbezüge um zum 1.8.23 um 1,89 %. • Erhöhung der MehrarbeitsvergütungsVO sowie der PolizeimehrarbeitsvergütungsVO 	
19.	1.4.2023		3 % zum 1.4.2023	<ul style="list-style-type: none"> • Im gleichen Umfang und zeitgleich werden auch der Familienzuschlag, die Amtszulagen, die allgemeine Stellenzulage etc. erhöht. • Erhöhung der Anwärterbezüge zum 1.4.2023 ebenfalls um 3 %. • Wegfall der Besoldungsgruppe A 5 ab dem 1.4.2023 und Überleitung der Betroffenen in die Besoldungsgruppe A 6, • Die gilt auch für Versorgungsempfängerinnen- und Empfänger, die Versorgung aus A 5 erhalten. Sie werden in die Besoldungsgruppe A 6 übergeleitet. • In der Besoldungsgruppe R 2 wird in den Stufen 3 und 4 das Grundgehalt der Stufe 5 gezahlt. • Für Versorgungsempfänger aus den Besoldungsgruppen R 1 	Gesetz zur weiteren Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2023 sowie im Jahr 2024 v. 16.2.2023, GVBl. 2023, S. 102. Es handelt sich insgesamt um zusätzliche Erhöhungen in den Jahren 2023 und 2024 vor dem Hintergrund der Entscheidungen des HessVGH v. 30.11.2021, Az.: 1 A 863/18 (zur Besoldungsgruppe A 6) sowie 1 A 2704/20 (zur Besoldungsgruppe W 2).

Lfd. Nr.	Jahr	Einmalzahlungen	Lineare Steigerungen	Sonstiges	Fundstelle
				<p>und R 2 wird eine höhere Stufe festgesetzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Erhöhung von 3 % zum 1.4.2023 gilt auch für Versorgungsempfänger. Der Familienzuschlag für das erste und zweite Kind werden um jeweils 100,00 € sowie für das Dritte und jedes weitere Kind um jeweils 300,00 € angehoben. Die Mehrarbeits- und Rufbereitschaftsvergütung sowie die Entschädigung nach § 40 HBeamtVG werden durchgehend erhöht. Die Polizeimehrarbeitsvergütung wird erhöht. 	
	1.1.2024		3 % zum 1.1.2024	<ul style="list-style-type: none"> Im gleichen Umfang und zeitgleich werden auch der Familienzuschlag, die Amtszulagen und die allgemeine Stellenzulage erhöht. Die Anwärtergrundbeträge erhöhen sich ebenfalls zum 1.1.2024 um 3 %. Die Erhöhung um 3 % zum 1.1.2024 gilt auch für Versor- 	

Lfd. Nr.	Jahr	Einmalzahlungen	Lineare Steigerungen	Sonstiges	Fundstelle
				<p>gungsempfänger.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Mehrarbeits- und Rufbereitschaftsvergütung sowie die Entschädigung nach § 40 HBeamtVG werden erhöht. Die Polizeimehrarbeitsvergütung wird erhöht. 	
20.	2024/2025	<ul style="list-style-type: none"> Inflationsausgleichszahlung von insges. 3.000,00 € sowohl für aktive Beamteninnen und Beamten als auch für Versorgungsempfängerinnen- und -empfänger. Anwärterinnen und Anwärter erhalten 1.500,00 €. 	<ul style="list-style-type: none"> Zum 1.2.2025: 4,8 %, Zum 1.8.2025: 5,5 %. Die Anwärterbezüge erhöhen sich zu den gleichen Zeitpunkten in identischer Höhe. 	<ul style="list-style-type: none"> Der Chef der Staatskanzlei wird künftig nach B 10 besoldet. Die Sätze für Mehrarbeitsvergütung und für Rufbereitschaft werden erhöht. Die Sätze der PolizeimehrarbeitsvergütungsVO werden zum 1.2.und zum 1.8.2025 erhöht. 	Gesetz über die Gewährung einer Inflationsausgleichszahlung im Jahr 2024 und über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen im Jahr 2025 (HBesVAnpG 2025), GVBl. 2024, Nr. 28 v. 1.7.2024.